

**Amtliche Bekanntmachung
nach dem Kommunalwahlgesetz (§ 34 Abs. 1 bis 3 KWG)**

**über das Ausscheiden eines Mitgliedes des Ortsbeirates Rommers
sowie Feststellung zum Leerbleiben des Sitzes**

Frau Melanie Cordes-Hartmann hat ihr Mandat im Ortsbeirat des Stadtteiles Rommers niedergelegt.

Der einzige noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages der Bürgerliste Rommers, Herr Tobias Hartmann, hat auf seine Anwartschaft verzichtet.

Der Wahlvorschlag der Bürgerliste Rommers ist somit erschöpft, so dass ein Nachrücker nicht mehr zur Verfügung steht.

Ich stelle daher das Leerbleiben des Sitzes im Ortsbeirat des Stadtteiles Rommers fest. Die gesetzliche Mitgliederzahl vermindert sich für die restliche Wahlzeit entsprechend.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises (Ortsbezirk Rommers) binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevahlleiter, Rathaus, Marktplatz 19, 36129 Gersfeld (Rhön), einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Gersfeld (Rhön), 20.11.2012

Im Auftrag:



Gutmann, stellv. Gemeindevahlleiter

